

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UWG, CLP-VO: Anordnung von Gefahrhinweisen auf sog. Liquids**  
Urteil vom 11.07.2024, Az: I ZR 164/23
2. **BGB: Opt-Out bei presserechtlichen Informationsschreiben**  
Urteil vom 25.06.2024, Az: VI ZR 64/23
3. **BGB, ZPO: Vortrag des Bestellers bei Abrechnung eines gekündigten Pauschalpreisvertrages**  
Urteil vom 11.07.2024, Az: VII ZR 127/23
4. **ZPO: begründetes Prozesskostenhilfesuch des Berufungsführers**  
Beschluss vom 06.08.2024, Az: IX ZB 26/23
5. **ZPO, FamFG: keine Erweiterung des Rechtsmittelzuges durch Meistbegünstigung**  
Beschluss vom 10.07.2024, Az: XII ZR 63/23
6. **ZPO, FamFG: Abgrenzung sonstige Familiensache von bürgerlich-rechtlicher Streitigkeit**  
Beschluss vom 06.03.2024, Az: XII ZR 63/23

### Urteile und Beschlüsse:

1. **UWG, CLP-VO: Anordnung von Gefahrhinweisen auf sog. Liquids**  
Urteil vom 11.07.2024, Az: I ZR 164/23
  - a) Nach dem Gebot des Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), die Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett zusammen anzuordnen, muss zwischen diesen einzelnen Kennzeichnungselementen ein Kennzeichnungszusammenhang hergestellt werden, dass sie in einem unmittelbaren visuellen Zusammenhang stehen.
  - b) Der in der CLP-Verordnung verwendete Begriff der breiten Öffentlichkeit ist nicht im Sinn von "jedermann", sondern in Abgrenzung von den Fachkreisen zu verstehen.
2. **BGB: Opt-Out bei presserechtlichen Informationsschreiben**  
Urteil vom 25.06.2024, Az: VI ZR 64/23  
Die Übersendung eines presserechtlichen Informationsschreibens an ein Presseunternehmen stellt grundsätzlich nur dann einen unmittelbaren Eingriff in dessen Recht am

eingerrichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, wenn es zuvor durch ein sogenanntes Opt-Out zu verstehen gegeben hat, dass es die Zusendung solcher Schreiben nicht wünscht (Weiterführung Senatsurteil vom 15. Januar 2019 - VI ZR 506/17 , AfP 2019, 40).

### **3. BGB, ZPO: Vortrag des Bestellers bei Abrechnung eines gekündigten Pauschalpreisvertrages**

Urteil vom 11.07.2024, Az: VII ZR 127/23

Fordert der Besteller eine Werklohnvorauszahlung zurück, nachdem der Unternehmer Leistungen erbracht hat, muss der Besteller schlüssig die Voraussetzungen eines Saldoüberschusses aus einer Schlussabrechnung vortragen. Ausreichend ist eine Abrechnung, aus der sich ergibt, in welcher Höhe der Besteller Voraus- und Abschlagszahlungen geleistet hat und dass diesen Zahlungen ein entsprechender endgültiger Vergütungsanspruch des Unternehmers nicht gegenübersteht. Der Besteller kann sich auf den Vortrag beschränken, der bei zumutbarer Ausschöpfung der ihm zur Verfügung stehenden Quellen seinem Kenntnisstand entspricht. Hat der Besteller nach diesen Grundsätzen ausreichend vorgetragen, muss der Unternehmer darlegen und beweisen, dass er berechtigt ist, die Voraus- und Abschlagszahlungen endgültig zu behalten (Bestätigung von BGH, Urteil vom 11. Februar 1999 - VII ZR 399/97 , BGHZ 140, 365 , juris Rn. 27 ff.; Urteil vom 24. Januar 2002 - VII ZR 196/00 ,BauR 2002, 938= NZBau 2002, 329, juris Rn. 21; Urteil vom 22. November 2007 - VII ZR 130/06 Rn. 16, 19,BauR 2008, 540= NZBau 2008, 256).

Welcher Vortrag vom Besteller im Fall der Abrechnung eines gekündigten Pauschalpreisvertrags ohne Detailpreisverzeichnis unter zumutbarer Ausschöpfung der ihm zur Verfügung stehenden Quellen verlangt werden kann, um eine Werklohnvorauszahlung zurückzufordern, richtet sich nach den Gesamtumständen, insbesondere nach dem Inhalt des Vertrags und vorvertraglicher Absprachen. Kennt der Besteller die Kalkulation des Unternehmers nicht und kann er nicht aufgrund anderer Umstände das vertragliche Preisniveau darstellen, obliegt dem Unternehmer insoweit die Darlegungslast.

Diese Darlegungslastverteilung gilt in einem Rechtsstreit zwischen dem Besteller und einem Bürgen, der sich verpflichtet hat, für einen Anspruch auf Rückzahlung der Werklohnvorauszahlung einzustehen, entsprechend. Der Bürge kann den Besteller nicht darauf verweisen, entsprechende Informationen beim Unternehmer einzufordern.

### **4. ZPO: begründetes Prozesskostenhilfesuch des Berufungsführers**

Beschluss vom 06.08.2024, Az: IX ZB 26/23

Legt eine bedürftige Partei unbeschränkt Berufung ein, genügt ein vom Rechtsanwalt der Partei noch vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vorgelegtes (ausführlich) begründetes Prozesskostenhilfesuch nicht, um die Vermutung zu erschüttern, eine Partei sei bis zur Entscheidung über ihr Prozesskostenhilfesuch so lange als schuldlos an der Fristwahrung gehindert anzusehen, wie sie nach den gegebenen Umständen vernünftigerweise nicht mit einer die Prozesskostenhilfe ablehnenden Entscheidung rechnen muss, wenn der Rechtsanwalt anwaltlich versichert, ohne eine Bewilligung

von Prozesskostenhilfe oder anderweitige Finanzierung nicht bereit zu sein, das Berufungsverfahren durchzuführen (Ergänzung BGH, Beschluss vom 29. März 2012 - IV ZB 16/11 , NJW 2012, 2041; vom 25. Oktober 2017 - XII ZB 251/17 ,FamRZ 2018, 120).

**5. ZPO, FamFG: keine Erweiterung des Rechtsmittelzuges durch Meistbegünstigung**

Beschluss vom 10.07.2024, Az: XII ZR 63/23

a) Zur Abgrenzung von sonstigen Familiensachen zu allgemeinen Zivilsachen.

b) Der Meistbegünstigungsgrundsatz vermag keine Erweiterung des gesetzlichen Rechtsmittelzuges zu rechtfertigen. Das der tatsächlichen (inkorrekten) Entscheidungsform entsprechende Rechtsmittel ist folglich nur dann statthaft, wenn gegen eine formell richtige Entscheidung ein Rechtsmittel gegeben wäre (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 21. Februar 2024 - XII ZR 41/22 - NJW-RR 2024, 745).

**6. ZPO, FamFG: Abgrenzung sonstige Familiensache von bürgerlich-rechtlicher Streitigkeit**

Beschluss vom 06.03.2024, Az: XII ZR 63/23

Zur Abgrenzung einer sonstigen Familiensache im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG von einer allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit.